Löblicher Gemeinderath der Stadt Wien!

Seit länger als zwei Jahren harrt die Hundefrage ihrer Erledigung

Regelmäßig, so oft die Sanitätssection ihre Vorschläge in dieser Beziehung zur Abstimmung bringt, geht das Plenum des Gemeinderathes darüber zur Tagesordnung.

Inzwischen bestehen die Gefahren, welche das Wesen der Hundefrage bilden, fort und die Bevölkerung verlangt dringend und allseitig Abhilfe der herrschenden Uebelstände.

Diese sind insbesondere: die Gefahr der Hundswuth, welche durch die bis jett bestehenden Maßregeln nur noch mehr befördert wird; der Mangel einer öffentlichen Pslege der Hunde; die Unstuldsamkeit der hundepolizeilichen Bestimmungen, welche auch die Privatpslege dieses nützlichen oder mindestens angenehmen Thieres auf das Aeußerste erschwert; serner die sowohl mit den natürlichen Rechtsansprüchen als mit dem Strafgesetze selbst aus Grellste widerstreitende Absangung und Abtödtung gesunder Hunde, welche vielleicht nur in Folge einer momentanen Unachtsamkeit des Eigensthümers in dem Zustande, in welchem sie der Schöpfer in's Dasein rief, die Straße betreten, ohne nur im mindesten der ihnen ansgedichteten Gefährlichkeit als reißender Thiere sich bewußt zu sein; endlich der Mangel einer ofsiciellen Austlärung über die Pslichten

der Hundebesitzer gegen ihre Thiere, sowie wirksamer Maßregeln, um der Verwahrlosung und Ueberbürdung dieser Thiere entgegenzutreten.

Diesen Mängeln kann nur durch eine suftematische Sunde-Ordnung abgeholfen werden, welche auf den Grundfaten des Rechtes und der Billigfeit beruhend, dem Burger für den Schaden, welchen fein Sund bereiten kann, die Berantwortlichkeit überläßt; die Sundepolizei aus der "Mage" des Abdeckers in die Sande der allgemeinen Sicherheitsorgane überliefert; der Verwahrlosung und übermäßigen Bermehrung der Sunde durch die Berpflichtung der allgemeinen Anmeldung derfelben unter gleichzeitiger Einhebung einer Gebühr controlirend entgegentritt; die Thätigkeit des Abbeders auf das nächtliche Abfangen herrenloser und die Requirirung fanitätsgefährlicher Sunde beschränkt und im Uebrigen die öffentliche Pflege der Sunde, deren gemüthliches Berhältniß zu den Menschen sie einer besonderen Rücksichtsnahme werth machen foll. zu einer Pflicht ber Gemeindevertretung macht, welcher durch Berbreitung der Renntniß der Bedingungen der Natur und Pflege des Sundes, sowie thatfächlich durch Serftellung gewiffer öffentlicher Ginrichtungen im Intereffe der Befundheit der Sunde Genuge geleistet werden fann.

Die öffentliche Pflicht des Bürgers, der Gemeindevertretung dort, wo es am Plaze ist, unter die Arme zu greisen, veranlaßte den Gesertigten, dem löblichen Gemeinderathe Wiens diese Vorlage zu unterbreiten, umsomehr, als sich derselbe durch seine Ersahrung und nach allen Seiten hin wohldurchdachte Erörterung dieser Frage besonders berusen fühlte, den Gemeindevertretern eine Vorlage zu liesern, auf deren Grundlage sich auch die entgegengesetztesten Anschauungen endlich zu einem gemeinschaftlichen Entschluße vereinigen können.

Bas insbesondere die Furcht vor der Hundswuth anbelangt, glaubt der Gefertigte dieselbe durch die in dieser Arbeit enthaltenen medicinischen Beweisssührungen, sowie durch Zusammenstellung statistischer Uebersichten aus officiellen Mortalitätstafeln (deren Benützung ihm durch die besondere Güte des Directors des statistischen Bureaus der Stadt Wien, Herrn Dr. Glatter's, ermöglicht wurde) auf ihr richtiges Maß zurückgeführt und die einzig richtige Methode, der Entstehung der Hundswuth entgegenzutreten, dargelegt zu haben.

Und so möge denn diese Arbeit ihre gerechte Bürdigung finden, damit der Zustand der gegenwärtigen Rechtlosigsteit und Widersinnigkeit ehebaldigst beseitigt werde und an deren Stelle auch in der Hundepolizei die Quelle alles Rechtes treten könne: die Bernunft.

Den 6. December 1864.

Dr. Alfred Jurnitschet.

Wien, Stadt, Melferhof.